

## **Allgemeine Geschäfts- und Montagebedingungen der BIMONT GmbH & Co. KG**    Stand: Januar 2007

### **1. Geltung**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen (im folgenden „Lieferung“), auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Auftragserteilung oder spätestens mit Annahme der Ware gelten die Bedingungen als anerkannt. Anders lautenden Bedingungen unseres Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich; sie gelten nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt dies Bedingungen im übrigen nicht.

### **2. Vertragsabschluss, Unterlagen, Schutzrechte**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Für die Art und den Umfang unserer Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung des Auftrages zustande. Telefonische und mündliche Erklärungen unserer Vertreter bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung.
- 2.2 An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer Einvernehmung zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten von uns übermittelte Zeichnungen oder andere Unterlagen müssen auf Verlangen wieder an uns zurückgesendet werden.
- 2.3.1.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeit des Auftragnehmers durch Bereitstellung von Informationen und Daten sowie mit allen Maßnahmen zu unterstützen, die zum vereinbarten Erfolg erforderlich sind.
- 2.3.1.2 Sollten Mitarbeiter im Zuge von Instandhaltungs- und Montagearbeiten abgeworben werden, wird eine Gebühr von 3 Brutto- Monatsgehälter sofort fällig.

### **3. Aufstellung und Montage von Maschinen und Anlagen**

- 3.1 Wir übernehmen keine Haftung für die Tragfähigkeit des Bodens am Aufstellungsort oder des Baugrundes, oder die sonstige Eignung des Aufstellungsortes. Alle Maurer-, Betonier-, Kanalisation-, Maler- und sonstige Nebenarbeiten obliegen dem Besteller.

### **4. Preise und Zahlung**

**Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Zahlungen mit schuldenbefreiender Wirkung können nur an ERNST factoring GmbH, Tarpen 40, Gebäude 9, 22419 Hamburg geleistet werden, an die wir unsere Forderungen abgetreten und übertragen haben.**  
**Konto: 15 02 5430, BLZ 230 510 30 bei der Sparkasse Südholstein**

- 4.1 Montagerechnungen sind grundsätzlich innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zahlbar. Evtl. Beanstandungen bei der Anlagen- Abnahme berechtigen den Auftraggeber nicht, die Zahlung zurück zuhalten.
- 4.2 Bei Montagen, die über einen längeren Zeitraum gehen, sind wir berechtigt, Zwischenrechnungen zu erstellen, die bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

### **5. Gerichtstand**

- 5.1 Gerichtstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen ist Freiburg im Breisgau. Dieser Gerichtstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
- 5.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **6 Haftung / Gewährleistung**

- 6.1 Wir haften für Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB), soweit uns unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.2 Im übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

## **Allgemeine Montagebedingungen**

- 1. Der Montageleiter ist über bestehende Sicherheitsmaßnahmen und Vorschriften vom Besteller zu unterrichten, soweit diese von unseren Monteuren beachtet werden müssen.
- 2. Nach Meldung der Fertigstellung hat eine Abnahme auf unser Verlangen auch in Teilabschnitten unverzüglich zu erfolgen; auf Kosten des Bestellers, wenn aus von ihm zu vertretenden Gründen ein späterer Abnahmetermin notwendig ist.
- 3. Kommt es innerhalb von 1 Werktag nach Meldung der Fertigstellung nicht zu einer Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Leistung mit Ablauf des 1. Werktages als abgenommen.
- 4. Der Aufbau bzw. die De- und Remontage der Maschinen und Anlagen wird nach den Zeichnungen, Aufbauplänen bzw. nach dem Angebot / Auftragsbestätigung vorgenommen. Änderungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zu dem Montageumfang gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit uns durchzusprechen und uns gesondert in Auftrag zu geben.
- 5. Unsere Montageleiter, Montagemeister und Obermonteure sind befugt, mündlich erteilte Zusatzaufträge anzunehmen und durchzuführen. Diese können zum Pauschalpreis oder zu den derzeit gültigen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet werden.
- 6. Transportversicherung ist den Preisen nicht enthalten und muss zzgl. vom Auftraggeber beauftragt werden. Die Ausrichtung der Maschinen erfolgt auf 0,02 mm/m. Die Justage der Maschinengeometrie ist separat in Auftrag zu geben.